Die evangelisch-protestantische General-Synode des Großherzogthums Baden, im Jahr 1834.

Zweytes Heft,

enthält:

Bericht der sechsten Commission, die Revision der Kirchenverfassung betreffend. Erstattet durch den Abgeordneten Stößer.
Auszug aus dem Commissionsbericht der siebenten Commission, über die Verwaltung des unterländer- vormals reformirten Kirchenguts; erstattet von dem Abgeordneten Wagner u. redigirt unter Berücksichtigung der darauf gefolgten Synodal-Verhandlungen.
Auszug aus dem Commissionsbericht der siebenten Commission über die Verwaltung 1) der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, 2) des Lahrer Stifts-Fonds, und 3) des St. Jacobs-Fonds in Gernsbach. Erstattet von dem Abgeordneten Paravicini, nebst kurzer Deutung der darauf gefolgten Synodal-Verhandlungen.

Carlsruhe,
im Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1834.

Bericht der sechsten Commission,

die

Revision der Kirchen=Verfassung

betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Stößer.

Hochwürdige Generalsynode!

Nach §. 10. der Beilage B. der Unionsurkunde über die Kirchenverfassung soll die Generalsynode nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen in reifliche Betrachtung ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen sey, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höheren Vollendung bedürftig seyn könne. Es ist die Aufgabe Ihrer Commission, die in dieser Beziehung in den Diöcesan-Synodal-Protocollen, einzelnen Petitionen und von den Gliedern der hochwürdigen Generalsynode gemach=

ten Anträge und Vorschläge zu begutachten, was in Folgendem nach der Ordnung der Paragraphen unserer Kirchenverfassungs-Urkunde geschehen wird.

ad §. 4.

In den meisten Diöcesan-Protocollen wird es als ein Bedürfniß dargestellt, daß das in diesem Paragraphen versprochene Gesetz über die Rechten und Pflichten der Pfarrer erscheinen möge. Unter den von der hohen Kirchenregierung der Generalsynode zur Berathung übergebenen Vorlagen befindet sich dieses Gesetz nicht. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

> daß es der hohen Kirchenregierung gefallen möge, der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf, welcher die Rechten und Pflichten der Decane und Pfarrer und ihr Verhältniß zu den weltlichen Behörden enthält, vorzulegen.

ad §. 6

wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Zahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynoden der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder gleich seyn solle. Ob diesem Wunsche zu entsprechen sey, wird davon abhängen, ob dem gleichen, weiter unten erörterten Wunsche in Bezug auf die Generalsynode entsprochen werden wird.

Am Schlusse dieses Paragraphen heißt es:

„Die Befugnisse und Pflichten der Diöcesan„synode spricht die Synodalordnung aus."

Es existirt zwar eine Synodalordnung, welche in Romans Kirchenrecht zu lesen ist, und welche den bisher abgehaltenen Diöcesansynoden zur Norm diente. Es ist aber ein veraltetes Werk, welches die Pfarrsynoden und die Diöcesansynoden vermischt, und unvollständig ist. Mit Recht wird daher der Wunsch einer neuen Synodalordnung ausgesprochen. Der angemessene Weg, zu einer brauchbaren Synodalordnung zu gelangen, wäre nach dem Erachten Ihrer Commission der, daß die hohe Kirchenregierung an die nächstkünftigen Synoden die Aufforderung erließe, Vorschläge für die zu erlassende Synodalordnung zu machen, welche sodann, vereint mit den schon vorhandenen Materialien, benutzt werden könnten, um der nächsten Generalsynode den Entwurf einer Synodalordnung zur Berathung vorzulegen.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin:

die hohe Kirchenregierung zu ersuchen, daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung verfaßt, der nächsten Generalsynode zur Berathung vorgelegt, und darin insbesondere auch darauf Bedacht genommen werde, die Befugnisse und die Wirksamkeit des landesherrlichen Commissarius für die Diöcesansynoden durch eine genaue Instruction zu bestimmen.

ad §. 9.

Die Anträge und die Wünsche, welche zu diesem Paragraphen gemacht werden, betreffen:

I. Die Nothwendigkeit einer festen Bestimmung der Zahl der Abgeordneten zur Generalsynode;

II. das Verhältniß der Zahl der weltlichen Abgeordneten zu der Zahl der Geistlichen;

III. die landesherrliche Ernennung des Universitäts-Deputirten;

IV. die Frage: In welcher der beiden Eigenschaften, in welchen (§. 2.) der evangelische Regent des Staats im Verhältniß zur evangelischen Landeskirche steht, Höchstderselbe von dem landesherrlichen Commissarius, als Präsidenten der Synode, vertreten werde?

V. Die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode in bestimmten Zeiträumen und ihre Permanenz durch einen stellvertretenden Ausschuß;

endlich

VI. die Festsetzung einer stabilen Geschäftsordnung.

Zu I.

Im Eingange des §. 9. heißt es:

„Die Generalsynode repräsentirt die gesammte „evangelische Landeskirche."

Daß die Repräsentation, welche die Urbestandtheile darstellt, aus welchen sich die evangelische Landeskirche zu einem organischen Ganzen vereinigt,

nicht durch eine beliebige Verschmelzung der Diöcesen auf eine kleine Zahl von Gliedern herabgebracht werden dürfe, ist für sich klar, weil sie sonst aufhörte, eine wahre Repräsentation zu seyn, und weil bei einem so wichtigen Gegenstande nur eine vielseitige Berathung das den Beschlüssen der Generalsynode nöthige Vertrauen sichern kann. Der Geschäftskreis der Generalsynode erfordert auch, von einem andern Gesichtspuncte aus betrachtet, eine zahlreiche Versammlung. Sie soll nämlich die Erfahrungen, welche sich über die Anwendung der Kirchengesetze und Ordnungen in den einzelnen evangelischen Landestheilen ergaben, zum Gegenstand ihrer Berathung machen. Die Repräsentation muß also so zahlreich seyn, daß sie Glieder aus allen evangelischen Landestheilen versammelt, welche diese Erfahrungen nicht bloß aus schriftlicher Mittheilung, sondern auch aus unmittelbarer Wahrnehmung kennen.

Die Generalsynode von 1821 scheint von der nämlichen Ansicht ausgegangen zu seyn, weil sie die Zahl der Diöcesen als Maaßstab für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nahm; allein dieser Maaßstab beruht auf keinem sichern Grunde, weil wir für die Stabilität der Diöcesen-Eintheilung nirgends eine Gewähr haben.

Die Verordnung des Regierungsblattes von 1810 Nro. 49. bestimmte die Zahl der evangelischen Decanate auf 35 — eine Einrichtung, die übrigens nach den von der hohen Kirchenregierung hieher mit-

getheilten Acten nie zum Vollzug gekommen zu seyn scheint.

Bei der Generalsynode von 1821 erschienen 36 Abgeordnete der Diöcesen. Durch das Regierungsblatt von 1823 Nro. 21. wurde das Decanat Endingen aufgehoben, und unter die angränzende Decanate vertheilt. Zu gegenwärtiger Generalsynode haben 28 Diöcesen Abgeordnete gesendet.

Der bisherigen Erfahrung nach ist also die Zahl der Diöcesen wandelbar, und sie wird wandelbar bleiben, weil es der Geschäftsführung der Decane förderlich ist, wenn die Bildung der Diöcesen mit der der Administrativ-Bezirke übereinstimmt, jede neue Eintheilung der Administrativ-Bezirke daher leicht eine Aenderung in der Eintheilung der Diöcesen als sachgemäß darstellen und nach sich ziehen kann.

Dagegen ist für die Repräsentation der Landeskirche in der Generalsynode, wenn derselben die Zahl der Diöcesen zum Maaßstab dienen soll, aus oben angeführten Gründen eine Stabilität der Diöcesan-Bezirke erforderlich. Die jetzt bestehende Diöcesan-Eintheilung kann aber für den Zweck dieser Repräsentation für stabil erklärt werden, welche Aenderung auch die Diöcesan-Eintheilung in anderer Beziehung künftig erfahren mag, so wie die landständischen Wahlbezirke sich gleich bleiben, ohngeachtet die Eintheilung der Bezirksämter seit 1818 mannigfache Aenderung erlitten hat.

Es kann zwar zugegeben werden, daß, sowohl nach dem Maaßstab der Seelenzahl, als in Beobachtung anderer Rücksichten, welche hier billig mit in die Waagschale gelegt werden, eine Eintheilung und Abgränzung der 14 Wahlbezirke getroffen werden könnte, welche diesen verschiedenen Rücksichten mehr entspräche, als die jetzige, allein eine solche Aenderung des dermaligen Zustandes könnte leicht zu tief in das Interesse der gesammten evangelischen Landeskirche eingreifen, als daß die hochwürdige Generalsynode es mit ihren Pflichten vereinbarlich finden dürfte, dazu zum Voraus im Allgemeinen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, dem §. 9. der Kirchenverfassungs-Urkunde folgende ergänzende Bestimmung beizufügen:

Für den Zweck der Abgeordnetenwahl bleibt die Zahl der Diöcesen nach ihrer dermaligen Begränzung auf 28 festgesetzt, nämlich

1) Diöcese Schopfheim u. s. w.

Eine Aenderung in der Eintheilung und Begränzung der Wahlbezirke kann nur mit Zustimmung der Generalsynode geschehen.

Zu II.

Es wird, und zwar namentlich von der Diöcesansynode Neckarbischofsheim, im Jahr 1822 darauf angetragen, daß die Zahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode der Zahl der geistlichen Ab-

geordneten gleichgestellt werde, während nach den Bestimmungen des §. 9. doppelt so viel geistliche als weltliche Abgeordnete zur Generalsynode berufen sind.

Als Grund der angetragenen Abänderung wird angeführt: Die Geistlichen seyen Lehrer der evangelischen Kirche, nicht deren Repräsentanten. In der Unionsacte sey der Grundsatz aufgestellt, daß die Kirche ihre eigentliche Vertretung nur in den Gemeinden finde; diesem Grundsatze consequent müßten die weltlichen Glieder einer Diöcesan- und Generalsynode den geistlichen an Zahl wenigstens gleich seyn, sonst sey die Repräsentation der Gemeinden nur ein Schatten.

Dieses Motiv des gestellten Antrags spricht einen Grundsatz aus, der aus der Entstehung des Protestantismus sich ergibt, und worin die bewährtesten Lehrer des protestantischen Kirchenrechts, z. B. Böhmer, Wiese und Eichhorn, übereinstimmen. Die evangelische Kirche betrachtet ihren Priesterstand nicht als eine Repräsentativ-Kirche, wie die katholische. Die Vollmacht der Apostel und ihrer Nachfolger, der Kirchenlehrer, beschränkt sich nach protestantischen Begriffen auf die Verkündung des Evangeliums und die Ausspendung der Sacramente. Das protestantische Lehramt ist keine potestas ordinis, sondern ein Ministerium.

Die kirchliche Gesellschaft der Protestanten beruht einzig und allein auf freiwilliger Verbindung der einzelnen Glieder. Die Gesellschaftsrechte der protestantischen Kirche sind bei der Kirche selbst

geblieben, welche nach Artikel 8 der Augsburgischen Confession

„nichts anders ist, als eine Versammlung aller „Gläubigen",

und die Schmalkaldischen Artikel im Anhange von der Gewalt des Pabstes und von der Bischöffe Gewalt sagen:

„Ueberdas muß man ja bekennen, daß die „Schlüssel nicht einem Menschen allein, son„dern der ganzen Kirche gehören und ge„geben sind. — Darum müssen die Kirchen „die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener „fordern, wählen und ordiniren."

Eine Einrichtung der Generalsynode, welche die gesammte evangelische Landeskirche repräsentirt, und Kraft der ihr zustehenden Autonomie die Kirchengesetze und Kirchenordnungen erläßt, — eine Einrichtung, wodurch bei dieser Generalsynode der geistliche Stand durch die Zahl seiner Stimmen ein bleibendes Uebergewicht über die weltlichen Gemeindeglieder erhält, trägt den Keim zur Wiederbelebung der abgeschafften, dem Protestantismus widersprechenden Hierarchie in sich. Wir halten daher eine solche Einrichtung, wie sie der §. 9. Abthlg 1 u. 2. unserer Kirchenverfassungs-Urkunde aufstellt, für unangemessen, vielmehr die Berufung einer gleichen Zahl von weltlichen und geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode den so eben nachgewiesenen Grundsätzen der protestantischen Kirche für entsprechend,

und dieser folgerichtige Zusammenhang mit den Grundsätzen des Protestantismus ist allein schon hinreichend, den gestellten Antrag zu begründen, wenn man auch frei von der Besorgniß ist, daß die alte Priesterherrschaft in unserer Kirchenverfassung je wieder Wurzel fassen könne.

Dieser Antrag stimmt auch mit der ursprünglichen Fassung des §. 9., so wie ihn die Synode von 1821 vorgeschlagen hatte, überein. Das höchste Rescript Seiner Kön. Hoheit des Großherzogs Ludwig vom 23. Juli 1821 sprach dagegen aus, daß sich die Zahl der weltlichen Abgeordneten zu der Zahl der Geistlichen verhalten solle, wie 1 zu 2. Ein Grund der Abänderung des Antrags der Synode ist nirgends angegeben, und Ihre Commission darf daher vermuthen, daß bei nochmaliger Erwägung der für die Gleichheit der Zahl der weltlichen und geistlichen Abgeordneten sprechenden Gründe die Annahme des desfallsigen Antrags einem erheblichen Anstande um so weniger unterworfen seyn werde, als nicht zu erwarten steht, daß die Verfassung von Lehrbüchern und Formularien für den Cultus, was eine Hauptaufgabe der jetzigen Generalsynode ist, und eine wissenschaftliche theologische Bildung vorzugsweise erfordert, künftig sich so leicht wiederholen dürfte, daß mithin für die Geschäfte der künftigen Synoden geistliche und weltliche Glieder in der Regel gleich-brauchbar seyn werden.

Zu III.

Es wird vorgetragen: Wie die beiden Landes-Universitäten ihre Abgeordneten in die I ständische Kammer selbst wählen, so sollte auch der theologischen Fakultät zu Heidelberg die Wahl eines Abgeordneten aus ihrer Mitte zur Generalsynode frei stehen, und derselbe also nicht vom Großherzog ernannt werden. Dies scheine schon aus der Achtung gebietenden Stellung zu folgen, worin sich diese Corporation, der evangelischen Landeskirche gegenüber, befinde. Warum soll die Universität in politischen Dingen ein freies Wahlrecht haben, der genannten Fakultät aber, die wenigstens in demselben Verhältnisse zur Kirche stehe, wie die Gesammtheit der Universität zum Staate, dasselbe Recht in kirchlichen Dingen benommen seyn?

Ihre Commission fühlt wohl das Gewicht dieser Gründe, auch stimmt der Antrag der Generalsynode von 1821 damit überein; ein wesentlicher Nachtheil für die Wirksamkeit der Synode kann aber in der dermaligen Bestimmung unserer Verfassungsurkunde nicht gefunden werden, weil der von Sr. Kön. Hoheit berufene Professor jederzeit ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg seyn muß, und bei der Synode nicht nach einer ihm gegebenen Instruktion, sondern nach eigener, freier Ueberzeugung zu stimmen hat. Will man eine Parallele zwischen der landständischen I. Kammer und der Generalsynode ziehen, so ernennt ja der Großherzog 8 Mitglieder dieser Kammer nach eigener Wahl.

Ihre Commission spricht sich daher einstimmig dafür aus:

„daß von einem Antrage auf Aenderung des „Absatzes 4. des 9ten §en Umgang zu nehmen sey"

Zu IV.

Im Abschnitt 5. dieses §en heißt es:

„Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius."

Schon bei Gelegenheit der Berathung über die Geschäftsordnung wurde die Bemerkung gemacht, daß es heißen sollte: „landesbischöflicher Commissarius", und es wurde deßhalb die Verwahrung zu Protocoll niedergelegt, daß die hochwürdige Synode den landesherrlichen Commissarius zugleich als landesbischöflichen Commissarius betrachte.

Da der landesherrl. Commissarius nur einen negativen Einfluß auf die Beschlüsse der Generalsynode üben könnte, indem er es hinderte, daß sie die Gränzen ihrer Competenz nicht überschreite, es aber sowohl im Sinne der Unionsurkunde, als in der Eigenschaft des Oberbischofs liegt, daß derselbe durch seinen Repräsentanten bei der Generalsynode zu deren Beschlüssen auf eine positive Weise mitwirke, so daß durch Zuzählung der Präsidialstimme nicht nur ein Beschluß gehindert, sondern auch zu Stande gebracht werden kann; so achtet ihre Commission dafür, daß es einem weitern Zweifel nicht mehr unterworfen seyn werde:

Daß der landesherrliche Commissarius in seiner Präsidial-Eigenschaft als landesbischöflicher Commissarius zu betrachten sey

Ist das Präsidium der Generalsynode, welche die wichtigsten Gesellschaftsrechte der Kirche zu üben und zu handhaben hat, ein oberbischöfliches Recht, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß dieses Präsidium einem katholischen Regenten nicht zustehen könne, weil er nicht Bischof der evangelischen Kirche seyn kann. In der Anerkennung dieses Grundsatzes liegt daher die Gewährleistung für die Religionsfreiheit der protestantischen Kirche, und wir dürfen hoffen, daß Seine Königliche Hoheit, als protestantischer Regent, diesen Grundsatz anerkennen, und damit die Religionsfreiheit unserer Kirche gewähren werde.

Zu V.

Die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode in bestimmten Zeiträumen wird von allen Diöcesansynoden und in einer Menge einzelner Petitionen einstimmig verlangt. Der §. 9. der Kirchenverfassungs-Urkunde setzt jedoch darüber fest:

„Die Generalsynode der vereinigten evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmal im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalt der Special-Synodal-Protocolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes."

Ihre Commission hält es nicht für räthlich, die Wirksamkeit der Generalsynode von dem immer zufällig bleibenden Ermessen irgend einer Behörde abhängig zu machen. Wie kann die Generalsynode das ihrer Competenz überlassene wichtigste Gesellschaftsrecht, die Autonomie der Kirche, ausüben? Wie kann sie zeitgemäß Anordnungen für die Beförderung des Kirchenrechts, und für die Erhaltung und Beförderung der kirchlichen Institute ins Leben rufen? Wie kann sie darüber wachen, daß die Kirchenregierung ihre Schranken, als Vollzieherin der Kirchengesetze und Ordnungen, weder überschreite, noch sich darin auf eine nachtheilige Weise beengen lasse? Wie kann sie mit Erfolg die von der Kirchenregierung erlassenen allgemeinen Anordnungen einer Berathung unterwerfen, und, wenn sie in das Gebiet der kirchlichen Autonomie eingreifen, zur Competenz der Generalsynode reclamiren? — wenn das Gesetz keine Zeit zur Versammlung der Generalsynode bestimmt, und dadurch ihre Wirksamkeit sichert. Schon die Verzögerung der Einberufung der Generalsynode vom Jahr 1823 bis 1834 muß die hohe Kirchenregierung überzeugen, daß es nicht angemessen sey, die Masse der von der Generalsynode zu berathenden Gegenstände sich so sehr anhäufen zu lassen, daß, soll ihre Erledigung erfolgen, die Mitglieder der Synode von ihrem ordentlichen Lebensberufe länger entfernt werden, als es ohne Nachtheil für diese Verhältnisse geschehen kann. Endlich, um einen Hauptgrund mit dürren Worten auszusprechen, wie kann man von der Behörde, welche in der Ge-

neralsynode die Controle ihrer Amtshandlungen finden soll, erwarten, daß sie diese Controle alsdann selbst hervorrufen werde, wenn sie einmal den Fall für die Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens gegeben hat?

Das Gewicht dieser Gründe, vereint mit dem laut und allgemein ausgesprochenen Begehren der Kirche, veranlaßt ihre Commission, den Antrag der Generalsynode von 1821 zu wiederholen, daß für die regelmäßige Einberufung der Generalsynode ein festbestimmter Zeitraum gesetzt werde.

Ueber die Bestimmung der Frist von einer Generalsynode zur andern sind die Wünsche und Anträge verschieden. Ihre Commission gibt dem Vorschlag der Diöcese Wertheim den Vorzug, wodurch die Generalsynode alle 7 Jahre einberufen werden soll. Nach den §§. 6 bis 8. der Kirchenverfassungs-Urkunde wird alle 3 Jahre zuerst eine Specialsynode, dann eine Pfarrsynode, hierauf im 3ten Jahre ein Schulconvent gehalten. Ist der Cyclus dieser Specialversammlungen 2mal umlaufen, so wird sich immer, theils durch deren Berathungen, theils durch das unmittelbare Ergebniß der Zeit, ein hinreichender Stoff für die Generalsynode gesammelt haben, so daß diese in der Regel binnen 3 Wochen mit ihren Berathungen und Beschlüssen zu Ende seyn kann. Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin:

nach dem Ablaufe von je 6 Jahren, im Laufe des 7ten Jahres die Generalsynode einzube-

rufen, in dem Jahre, in welchem sich die Generalsynode versammelt, aber keine der im §. 6 bis 8 benannten Specialversammlungen abhalten zu lassen. Der hohen Kirchenregirung bliebe dabei überlassen, wenn sie es für nöthig hält, die Generalsynode auch ausserordentlicher Weise einzuberufen.

Genehmigt die hochwürdige Synode diesen Antrag, so könnte von dem weitern Antrage der Bestellung eines ständigen Synodalausschusses Umgang genommen werden. Ein solcher Ausschuß, der nur von einigen Seiten gewünscht wird, könnte als eine vollständige Repräsentation der Kirche nicht angesehen werden, und daher auch nicht berufen seyn, die Rechte der Generalsynode mit der Wirksamkeit auszuüben, als ob dies von der Generalsynode selbst geschehe. Seine Wirksamkeit müßte darauf beschränkt seyn, Eingriffen in die Rechte der Generalsynode und der Kirche zu widersprechen, und die Kirchenr.gierung zu einstweiligen Anordnungen in der zur Competenz der Generalsynode gehörigen Gegenständen zu veranlassen. Allein eine solche interimistische Wirksamkeit der kirchlichen Repräsentation kann schon von den Diöcesansynoden mit hinreichendem Erfolge geübt werden, und wenn sich die Generalsynode in jedem 7ten Jahre versammelt, so hat sie dann freie Hand, darüber das Geeignete zu verfügen.

Zu VI.

Von mehreren Seiten wird eine stabile Geschäftsordnung für die Generalsynode gewünscht. Es scheint nicht rathsam, die Generalsynode in der Regulirung ihrer Hausordnung zu beschränken, und sie zu hindern, Modificationen eintreten zu lassen, die sie den jeweils ihrer Berathung überwiesenen Geschäften für angemessen erachtet. Ihre Commission beschränkt sich daher auf den Antrag folgender Bestimmung:

die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Generalsynode gilt auch für die nachfolgende, so lange diese keine Aenderung derselben beschließt.

Inzwischen enthält unsere Geschäftsordnung pro 1834 Bestimmungen, welche nothwendig einen Theil unserer Verfassungsurkunde ausmachen, und deshalb auch als ergänzender Theil derselben aufgenommen werden sollten. In Uebereinstimmung mit den schon gefaßten Beschlüssen, deren Motive zu wiederholen überflüssig ist, würden die hier aufzunehmenden Sätze also lauten:

1.

Die Generalsynode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur

Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Synodal-Mitglieder nothwendig.

3.

Die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.

Zu einer Entscheidung, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.

5.

Die Absicht der Generalsynode, ein Verfassungsgesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen, und die Beobachtung der deßfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der Generalsynode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Verfassungsgesetze.

Der §. 5. ist ein Zusatz, den Ihre Commission in Vorschlag bringt, um jeweils die quaestio facti zu unterscheiden, ob ein Gesetz ein Verfassungsgesetz sey oder keines. Es ist das nämliche Expediens, welches auch die Landstände für den ähnlichen Fall gewählt haben. Dieses Auskunftsmittel sichert die Synode, daß einem solchen Beschluß keine größere Wirkung beigelegt werden kann, als die Synode beabsichtigt, und wird daher seinem Zweck entsprechen.

ad §. 10. Dieser §. enthält die Bestimmungen über die Competenz der Generalsynode. Es wird hier der Wunsch geäußert, zwischen die Ansätze c und d. dieses §en ausdrücklich einzuschalten, daß zur Competenz der Generalsynode gehöre:

die Kenntnißnahme von der unwürdigen Behandlung, die sich manche weltliche Stellen und Beamte gegen die Geistlichen und gegen das geistliche Amt erlauben.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Wahrung der äußern Achtung der Kirche und ihrer Diener zur Competenz der Generalsynode gehöre. Ausdrücklich ist zwar diese Befugniß nicht in dem §. 10. der Verfassungsurkunde erwähnt, aber begriffen ist sie unter der allgemeinen Fassung der Absätze e und f. des §. 10.

Die Versicherung mehrerer Mitglieder der Commission, daß in der neuesten Zeit häufige und gerechte Klagen von der Geistlichkeit über eine solche Behandlung erhoben werden, veranlaßt Ihre Commission zu dem Verlangen:

„daß die Wahrung der äußern Achtung der „Kirche und ihrer Diener“

in dem §. 10. ausdrücklich, als zur Competenz der Generalsynode gehörig, aufgeführt werden möge.

Die Wachsamkeit der Generalsynode über die äussere Ehre der Kirche wird auch die kirchlichen Behörden unter sich in dem Bestreben bestärken,

in ihren Verhandlungen, Mittheilungen und Verfügungen Würde und Anstand zu beobachten.

Nach den Bestimmungen des §. 10. läßt sich die Competenz der Generalsynode unter folgende zwei Hauptgesichtspunkte bringen:

1) hat sie die Autonomie der Kirche auszuüben,
2) die Oberaufsicht zu führen über den Vollzug der Kirchengesetze und Ordnungen, so wie über die Handhabung und Bewahrung der Gesellschaftsrechte der Kirche.

Dieses letztere Recht übt sie theils concurrirend mit der Kirchenregierung, theils als Controle derselben aus. Ueber die Befugnisse und den Geschäftskreis der Kirchenregierung enthält unsere Verfassungsurkunde keine Bestimmung, ohngeachtet das Kirchenregiment, welchem der Vollzug der Kirchengesetze und die Handhabung der gesammten Gesellschaftsrechte der Kirche anvertraut ist, ein wesentliches Glied der Kirchenverfassung bildet. Nur in der Kirchenordnung findet sich ein Attribut der obersten Kirchenbehörde bestimmt bezeichnet, nämlich das Recht der Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter und zur Verlegung der Confirmation auf eine aussergesetzliche Zeit.

Vielseitig sind die Wünsche, welche darüber ausgesprochen werden, daß die feste und würdige Stellung, welche die oberste evangelische Kirchenbehörde einzunehmen hat, durch eine neue Gesetz-

gebung geordnet werden möge. Die altbadische Kirchenraths-Instruction von 1797 hat schon durch die Landesorganisation von 1803 wesentliche Veränderungen erlitten. Allein eine gänzliche Umstaltung erfuhr die oberste evangelische Kirchenbehörde durch die Organisation von 1809, wo sie unter dem Namen einer Section zu einem Theil des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, also zu einem Theil der obersten Staatsverwaltung gemacht wurde. Es wird zwar im §. 21. der Organisations-Beilage F. die innere Kirchenregierung zu den Attributen der evangelischen Kirchensection gerechnet, dabei aber nicht nur übersehen, daß die Kirchenregierung kein Theil der Staatsregierung sey, sondern es werden sogar die Recurse gegen die Beschlüsse der Section indistincte an das Generaldirectorium gewiesen. Dieses Generaldirectorium besteht indessen längst nicht mehr, das Ministerium des Innern selbst hat im Laufe der Zeit eine gänzlich veränderte Einrichtung erhalten, und der Geschäftskreis der evangelischen Kirchensection und ihr Verhältniß zu dem Großherzoglichen Ministerium des Innern beruht fast nur auf einem Herkommen.

Ihre Commission zögert daher keinen Augenblick, dem Wunsche beizustimmen, daß die oberste evangelische Kirchenregierung auf gesetzlichem Wege eine feste und würdige Stellung erhalten möge, — einem Wunsche, den schon die Generalsynode von 1821 als aus einem dringenden Bedürfnisse hervorgehend, bezeichnet hat. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog als evangelischer Regent auch

Oberlandesbischof ist, und so die Rechte der obersten Staats- und Kirchenregierung in Seiner Person vereinigt, so tritt als unterscheidendes Merkmal der evangelischen obersten Kirchenregierung hervor, daß sie diese doppelte Rechte des Regenten und Oberbischofs ausübt, während die katholische Kirchensection nur die Rechte des Staats in katholischen Kirchensachen zu verwalten hat. Die Staatsrechte in Kirchensachen beschreibt das 1te Constitutionsedict von 1807 im §. 21. unter dem Namen der Kirchenherrlichkeit. In welcher Unterordnung unter andern Gewalten die evangelische Kirchenregierung diesen Zweig der Staatsverwaltung zu führen habe, gehört nicht zur Competenz der Generalsynode; Ihre Commission wird sich daher nicht darüber aussprechen, welche Organisation in dieser Beziehung der obersten Kirchenbehörde zu geben sey, wobei man jedoch voraussetzt, daß der Kirchenherrlichkeit des Staats eine größere Ausdehnung nicht gegeben werden dürfe, als im §. 21. des 1ten Constitutionsedicts geschehen ist.

Die innere Kirchenregierung dagegen, deren Attribute in den §§en 9. 11. 12. 13 u. 14. des ersten Constitutionsedicts ziemlich vollständig beschrieben sind, steht der obersten evangelischen Kirchenbehörde selbstständig zu, als ein von dem Oberlandesbischof übertragenes Recht. Sie kann in dieser Beziehung keiner Staatsverwaltungsbehörde untergeordnet seyn, sondern nur der Oberlandesbischof kann sich vorbehalten, bestimmte Beschlüsse des Kirchenregiments selbst zu genehmigen, von den

Beschlüssen der obersten Kirchenbehörde Recurse zu gestatten und darüber selbst zu entscheiden. Von diesen Grundsätzen ausgehend stellt daher Ihre Commission den Antrag:

daß die Organisation der obersten evangelischen Kirchenbehörde, als innerer Kirchenregierung, durch ein Gesetz festgestellt, daß sie in dieser Beziehung der Unterordnung unter andern Staatsverwaltungs-Behörden enthoben, und daß es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, als Oberlandesbischof, gefallen möge, die Fälle zu bestimmen, welche in evangelischen Kirchensachen Höchstdessen eigener Cognition vorbehalten werden, auch daß Höchstderselbe zur Berathung dieser Gegenstände nur Räthe der evangelischen Konfession um sich versammeln möge.

Um jedoch die Regel fest zu halten, daß Gesetze, welche die Verfassung der Kirche und die Verwaltung des Kirchenregiments betreffen, nur mit Zustimmung der Generalsynode gegeben und abgeändert werden sollen, und daß der Generalsynode das Recht zustehe, alle allgemeinen Anordnungen in Kirchensachen, so weit sie unter diese Regel subsummirt werden können, zu ihrer Berathung zu reclamiren, so glaubt Ihre Commission noch den weitern Antrag beifügen zu müssen:

daß das erbetene Gesetz der nächsten Generalsynode zur Berathung über ihre Zustimmung vorgelegt werden wolle.

---

ad §. 11. Hier wird der Wunsch geäußert, daß die Rechte und Pflichten der Assistenten bei den Kirchenvisitationen näher bestimmt werden möchten. Diese Rechte und Pflichten beschränken sich nach dem Wortlaute des §. 11. auf brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung; sie sind also bestimmt genug. Eine andere ebenfalls vermißte Vorschrift mangelt aber wirklich, nämlich die Bestimmung, wer bei den Visitationen das Protokoll zu führen habe? Es wird daher der Antrag gestellt:

hierüber eine allgemeine Anordnung zu erlassen.

Die Bestimmung dieses §en, daß die Assistenten von der Diöcesansynode zu wählen seyen, wird nicht beobachtet. Wegen der Schwierigkeit, eine passende Wahl auf mehrere Jahre voraus zu treffen, ist Ihre Commission der Meinung, daß die Wahl der Assistenten dem Decan zu überlassen, ihm dabei aber aufzugeben sey, den Pfarrer davon zu verständigen, und dessen auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu beachten.

ad §. 13. wird erinnert, daß die zugesicherte Revision der Kirchengesetze noch nicht erfolgt sey. Diese Bemerkung ist richtig, weßhalb Ihre Commission dem Wunsche beistimmt, daß die verheißene Revision vor sich gehen und bewirken möge, daß sämmtliche Kirchengesetze mit unserer jetzigen Kirchenverfassung in Einklang gebracht werden.

Auszug

aus dem

Commissionsbericht der 7ten Commission,

über die

Verwaltung des unterländer, vormals reformirten, Kirchenguts;

erstattet von dem

Abgeordneten Wagner,

und redigirt unter Berücksichtigung der darauf gefolgten

Synodal-Verhandlungen.

Hochwürdige Generalsynode!

Das Großherzogliche Ministerium des Innern, evangelische Kirchensektion, hat in unserer zweiten Sitzung vorgelegt:

1) eine Uebersicht des Standes derjenigen Fonds, welche der Leitung der obersten Kirchenbehörde anvertraut sind;

2) Vier Uebersichten über diejenigen Lokal- und Distrikts-Fonds, welche unter die Aufsicht und Leitung der Großh. Regierungen organisationsmäßig gestellt sind;

3) Vier Rechenschaftsberichte von 1829 bis 1833 und Vorträge, welche die Referenten der ad 1. bezeichneten Fonds an das Kollegium, dem sie angehören, erstattet haben.

Ihre 7te Commission zur verfassungsmäßigen Prüfung dieser Rechnungen niedergesetzt, hat selbige einer sorgfältigen Würdigung unterworfen und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen das Ergebniß dieser Prüfung im Allgemeinen — besonders aber hinsichtlich des Unterländer, vormals reformirten Kirchenguts berichtlich vorzutragen.

Vordersamst sey mir die allgemeine Bemerkung erlaubt, daß wir die angeführten 4 Rechenschaftsberichte in ihrer meisterhaften Ausführung als Leitfaden unserer gegenwärtigen Darstellung zum Grunde gelegt haben und im Allgemeinen die Bereitwilligkeit sämmtlicher Behörden der hohen Ministerial-Sektion, uns in Vorlage aller einschlägigen Rechnungen und sonstiger Akten die gewünschte Erläuterung und Auskunft zu geben, mit Dank anerkennen müssen.

Das pfälzische vormals reformirte Kirchenvermögen verdankt seine Schöpfung dem Kurfürsten

Friedrich dem III. von der Pfalz, welcher von 1560—1577 regierte. Dieser ausgezeichnete Fürst vollendete die Reformation des Kurfürstenthums Pfalz, zog alle Stifter und Klöster ein, übergab die Einkünfte der besondern Leitung einer reformirten geistlichen Güterverwaltung zu Heidelberg, welche, freilich unter immer wechselnder Gestalt, bis zu der letzten Zeit fortdauerte.

Unter der Regierung eines Kurfürsten von der Pfalz mußten im Jahre 1707 zwei Siebentheile dieses Vermögens an die Katholiken abgegeben werden, und ein weiterer, sehr schmerzhafter, beinahe gegen 4½ Millionen betragender Verlust war die Folge der französischen Revolution, durch welche alle überrheinischen Besitzungen verloren giengen.

Man sollte glauben, daß nach solchen Beeinträchtigungen der Rest des pfälzer reformirten Kirchenguts bis zur Unbedeutenheit hätte herunter sinken müssen. Dem war aber nicht so. Noch im Jahr 1803 gieng der übrig gebliebene Vermögensstand weit über 3 Millionen; allein seyen es die Nachwirkungen des Krieges, oder lag es in unzweckmäßiger Verwaltung, dieses höchst bedeutende Vermögen war zu Erzielung seines Zwecks:

„gewisse Kirchen und Schulen zu erhalten,
„Geistliche und Schullehrer zu besolden und
„gewissen Bau-Verpflichtungen nachzukom-
„men,“ —

so unzureichend, daß in 18 Jahren von 1803 bis 1821 nicht weniger als 320,000 fl. vom Vermögensstock zugesetzt wurden.

Noch traurigere Resultate lieferte die Verwaltung von 1821 bis 1829. In diesen 8 Jahren verminderte sich das Vermögen abermals um 157,115 fl., so daß Ende 1828 der Rückgang in 27 Jahren beinahe eine halbe Million erreichte, und der Fonds mit einer Schuldenlast von 124,642 fl. beladen war.

Worin lag aber der Grund dieser ausserordentlichen Ausfälle? fragen Sie, meine Herren!

Das Mitglied der obersten Kirchenbehörde, welches der Commissionsverhandlung beiwohnte, erklärte dieses traurige Ergebniß, übereinstimmend mit dem Inhalt des Vortrags, welcher die Vorlage der Uebersichten begleitete, in folgender Weise:

Mit dem Verlust der jenseits rheinischen Besitzungen gieng dem vorliegenden Fonds der Ertrag von circa 4½ Millionen Vermögen ab, während die Ausgaben für das auf dem diesseitigen Ufer bestandene Ehegericht, den Kirchenrath und die geistliche Administration längere Zeit dieselben blieben, bis nämlich durch allmähliges Absterben die Zahl des Personals und damit die Last sich verminderte. Hiezu kam noch, daß eine Zahl jenseits Rheins bestellter kirchlicher Beamten und Geistlichen, oder

Relikten derselben, auf das der deutschen Herrschaft gebliebenen rechte Ufer sich begab, und Anstellung — oder doch Lebensunterhalt suchte und fand.

Noch weiter tritt hier in Erwägung der Einfluß der Kriegslasten von 1805, 1806, 1810, 1812, bis 1815, mit ihren Nachwirkungen. Nach Erwägung alles dieses verliert die sehr beträchtliche Vermögensabnahme nothwendig ihr Auffallendes.

Was die Vermögens-Consumtion von 1821 — 1829 betrifft, so ist diese dahin erläutert worden, daß in dieser Periode die Naturalienpreise einen unerhört niederen Stand einnahmen, welcher Umstand eine Menge von Privatbesitzern bekannter Maßen ruinirt habe, und an dem dort liegenden Fonds nicht spurlos vorübergehen konnte, da dessen Einnahmen bis auf Weniges in Naturalien bestehen, oder doch aus Grund und Boden fließen.

Wenn auch demnach noch nicht der ganze Verlust vollständig erörtert sich zeigt, so kann man sich doch hiebei beruhigen, gegenüber der sichern Notiz, daß nicht Eine Handlung sich herausstellte, welche den redlichen Willen der höheren Administration zu bezweifeln gegründeten Anlaß gäbe.

Wir wollen die Kenntniß von diesem Verlust nur dazu benutzen, auf die Erreichung des höchstmöglichen Vermögensertrags und die Einhaltung einer weisen Sparsamkeit, so weit es in unserer

Competenz liegt, zu wirken, welchen Zweck eben diese Notiz auch bei der obersten Kirchenbehörde nach der ausdrücklich gegebenen Erklärung lediglich hatte.

Nur nachstehende Umstände, welche eine ungünstige Einwirkung gestatteten, wollen wir noch summarisch anführen:

1) **Die Administration war zu theuer, die Administrationskosten zu hoch.**

Zehn kirchliche Recepturen, früher noch mehrere, haben ihre Entstehung zu einer Zeit erhalten, in welcher unter pfälzischen katholischen Kurfürsten die Reformirten zu keiner Staatsanstellung gelangen konnten. Als mit dem Regierungsantritt Max Josephs dieser beklagenswerthe Regierungsgrundsatz sich änderte, waren die Stellen noch besetzt, und eine Pensionirung der entbehrlichen Diener schien keinen erheblichen Erfolg zu versprechen, da man die Receptoren doch nicht brodlos lassen konnte. Sie theilten sich daher in die niedere Verwaltung, genossen, wenigstens zum Theil, große Besoldungen und die ewigen Unterhaltungskosten der Recepturgebäude, vermehrten den Bauaufwand auf eine beträchtliche Weise.

So kam es, daß der Bestand so vieler kleiner Recepturen einen Aufwand herbeiführte, der hie und da mehr als 30 pCt. ihres Ertrags verzehrte.

Wahrlich eine sehr betrübende Erscheinung! Jetzt ist Boxberg, Eppingen, Ladenburg, Oestringen und Widdern aufgehoben, und die Geschäfte dieser eingegangenen Recepturen den jetzt noch bestehenden Schaffnereien

Mannheim,
Mosbach,
Schönau,
Schrießheim und
Sinsheim

zugewiesen worden. Ueberdieß besteht hier noch eine evangelische Kirchenkasse in der Eigenschaft als Generalkasse.

Der Mangel einer durchgreifenden Beaufsichtigung der Receptoren und erschöpfender Prüfung ihres Rechnungswesens war eine Hauptursache ihres Ausfalls.

Nur so konnte es geschehen, daß

2) Die Nachlässe

im Laufe von 9 Jahren die Höhe von 25000 fl. Geld und 4000 Malter Früchten erreichten. Die neuere Administration hat den Grundsatz adoptirt, daß vertragsmäßig zugesicherter Nachlaß vollständig müsse gereicht werden, ein Nachlaß im Wege der Gnade aber nicht mit jedem Verluste begründet sey, indem der Pächter bei einem Ergebniß, das den Pacht übersteigt, diesen Ueberschuß nicht auf den Kirchenspeicher abzuliefern kommt, und daher ein Verlust, der sich aus dem Vertragsverhältniß er-

giebt, eben so wohl von ihm getragen werden müsse.

Demungeachtet wird, wenn die Verweisung auf den Pächter den ökonomischen Ruin der Familie nothwendig nach sich ziehen muß, und wenn alsdann der Grund gehörig nachgewiesen ist, die Bewilligung eines Nachlasses vorbehalten, weil es der obersten Kirchenbehörde ziemt, in solchen Fällen Gnade zu üben.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, beträgt nun der wirkliche Nachlaß in dem letzten Rechnungsjahr von $18\frac{32}{33}$:

128 fl. Geld,
11 Malter Gerste.

Wir enthalten uns jeder Vergleichung mit dem frühern Aufwande dieser Position, die jedem von selbst sich aufdringen wird.

3) Daß das Ab- und Zuschreiben der Steuerkapitalien von 1816 bis 1830 nicht immer dem Wechsel des Besitzes alsbald folgte, in dessen Folge das Kirchenärar manche Kapitalien versteuerte, deren Objekte nicht mehr vorhanden waren.

4) Die Leistung hierher nicht geeigneter Besoldungen und Pensionen an den Förster Röderer zu Daisbach und Professor Daub zu Heidelberg, nebst einer Ueberleistung an den Gymnasiumsfonds zu Heidelberg.

5) Der Verlust an dem verstorbenen Keller Zimmermann zu Schriesheim in dem Betrag zu 18,364 fl. Kapital und Zinsen. Durch ein abscheuliches Gewebe von Betrug und List gieng dieser sehr erhebliche Betrag dem Kirchenärar verloren; der Betrüger wurde mit seinem Gehülfen von seinem Geschick erreicht, indem der Erstere durch einen Selbstmord sein Leben endigte, der Letztere verarmt im Zuchthause starb.

So hat denn auch die kirchliche Administration die nämliche traurige Erfahrung zu machen gehabt, wie sie auch bei den andern Administrationen und selbst bei der Staatshaushaltung in frühern Perioden eintraten.

Als übrigens die Unredlichkeit jener Subjekte bei der obersten Kirchenbehörde entdeckt war, wurden auch augenblicklich die sachdienlichen Wege eingeschlagen, die Betrüger vom Dienste zu entfernen, vor Gericht zu stellen, und so viel zu retten, als noch immer zu retten war.

Diesen Maßregeln verdankt man, daß der Verlust nicht auf weitere 6213 fl. 9 kr. sich erstreckte, so viel aus der Verlassenschaft resp. dem Vermögen, des Kellers Zimmermann geschöpft werden konnte.

Die Generalsynode beruhigte sich, nach Lage der Umstände, um so eher, als schon seit mehreren

Jahren Einrichtungen getroffen sind, welche ganz geeignet erscheinen, einem ähnlichen traurigen Ergebniß vorzubeugen.

Wir haben vorn bemerkt, daß das pfälzer Kirchenvermögen durch die Ungunst mehrerer Verhältnisse von 1803 — 29 einer fortschreitenden Verminderung, die am Ende zu einer totalen Auflösung zu führen drohte, entgegen gieng. Aber Dank sey es der Vorsehung! in den letzten Jahren gieng unserm kirchlichen Leben in ökonomischer Beziehung ein freundlicher Stern auf. Wohlthätig, sehr wohlthätig wirkte die Personalveränderung des Kollegiums auf den kränkelnden Zustand unseres Kirchenvermögens, und die schmerzlichen Wunden früherer Zeit scheinen ihre völlige Heilung erwarten zu dürfen. Mit fleißiger, geschickter Hand wurden durchgreifende Verbesserungen vorbereitet, andere ausgeführt, es wurden regelmäßig jeden Jahrs der Ministerialsektion erschöpfende Rechenschaftsberichte vorgelegt, und daran eine Reihe, das Wohl der Kirche in ökonomischer Beziehung bezweckender Vorschläge angeknüpft; es folgten rasch auf einander mehrere Instruktiv-Verordnungen, nämlich:

1) über das Bauwesen der evangelischen Kirchenfonds, vom 5. Februar 1830;
2) über die Verwaltung und Verrechnung des evangelischen Kirchenfonds, vom 5. März 1830;
3) über die **Verleibung der kirchenärarischen Zehnten**, vom 27. April 1830;

4) Instruktion für die Mitterer, vom 6. November 1830;

5) über die Registratur-Einrichtung, vom 17. August 1831.

Alle diese Vorschriften bezwecken Erhöhung des Ertrags auf der einen Seite, Ordnung und Ersparniß anderer Seits, und schon sind die wohlthätigen Folgen davon im Leben sichtbar. Was von theologischer Seite her gegen einiges in der Registraturordnung Vorkommende erinnert worden, (J. Hormuth über den Entwurf einer Agende S. 241 ff.) geht uns hier nichts an.

Immer mehr wird die Aufgabe der Zeit ihrer Auflösung näher geführt, nämlich: **den so stark angegriffenen Vermögensstock so weit möglich zu ergänzen, — in Kirchen und Schulen das Nützliche einzuleiten und vorzunehmen, — Geistlichen und Schullehrern eine bessere Existenz zu bereiten, — den beträchtlichen Bauverpflichtungen zu genügen, — für mögliche Rückfälle, welche in dem Schoos der Zukunft liegende unglückliche Ereignisse so leicht nach sich ziehen können, einen Fonds zu bereiten, endlich, das stets wachsende Bedürfniß zu befriedigen.**

Wenn schon diese heilsamen Vorschläge unseren ungetheilten Beifall verdienen, so muß die glückliche Realisirung derselben noch viel mehr unsere dankbare Anerkennung in Anspruch nehmen. Sehen

wir auf die Resultate! Während dem die Weinsalarianden statt des bisherigen geringen Kammertaxes die billige Erhöhung in circa ein Drittel erhielten, wurden zwei Schulhäuser neu gebaut und der Neubau zweier Kirchen angefangen, dabei das Kirchenvermögen

im Jahre	1829	um	3,018 fl.	17 kr.
„ „	1830	„	29,776 fl.	33 kr.
„ „	1831	„	46,088 fl.	46 kr.
„ „	1832	„	34,779 fl.	29 kr.
also in 4 Jahren zusammen um		. . . .	113,863 fl.	5 kr.

vermehrt.

Gewiß eine Summe, die unglaublich erscheinen würde, läge nicht in den 4 musterhaft gefertigten Rechenschaftsberichten der urkundliche Beweis vor Augen.

Jetzt besteht der Fonds in

2,798,313 fl. 38 kr.

wobei für Liegenschaft und Gefälle der Steueranschlag zur Grundlage genommen wurde. Er drückt zwar den dermaligen Werth der Besitzungen nicht mit Genauigkeit aus, ja er mag immer noch gegen den Steueranschlag höher stehen, da der beträchtliche Waldbesitz, wie überhaupt alle Waldungen des Landes, unter allem Verhältniß katastrirt sind: allein für den vorliegenden Zweck kann man es um so eher dabei bewenden lassen, als eine besondere

Schätzung, soll sie genau seyn, mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft wäre, und diese selbst wieder nur für kurze Zeit maßgebend seyn würde.

Laut der Rechnungen des letzten Jahres hat dieser pfälzer Kirchenfonds

71 Pfarreien,

5 Diaconate und Rectorate,

102 Schulen,

22 Glöckner, Organisten und Kirchendiener zu besolden. Er reicht jährlich denselben an Besoldungen und Pensionen:

Geld . . .	38,874	fl. 25 kr.
Korn . . .	1212	Malter,
Gerste . . .	126	„
Spelz . . .	2461	„
Haber . . .	435	„
Erbsen . . .	1	„
Wein . . .	55	Fuder,
Stroh . . .	200	Bund.

Die Baulast liegt ihm ob:

an 63 Kirchen,

an 48 Pfarrhäusern,

an 31 Schulhäusern.

Die Baukosten für diese kirchlichen Gebäude betrugen im letzten Jahre

16,789 fl. 54 kr.

Achtzig Gemeinden haben ihre Bedürfnisse an

Brod und Wein beim heiligen Abendmahl erhalten. Der Betrag des letzten Jahrs hiefür war

1724 fl. 35 kr.

Hier das Bild unseres Kirchenfonds nach seinen äußern Umrissen.

Wir geben hiernach eine summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des vorliegenden Fonds von 1832 — 1833, ausschließlich der Grundstocks-Einnahmen und Ausgaben:

Einnahme.	Geld.			Korn.				Gerste.				Spelz.				Haber.				Erbsen.				Wein.		
	fl.	kr.	hl.	Mlr.	S.	M	B.	Mlr.	S.	M	B.	Mlr.	S.	M	B.	Mlr.	S.	M	B.	M	S.	M	B	Oh.	St	M
I. Rückstand v. vorigen Jahr.	25154	3¾	—	47	2	4	1½	1	6	7	1	4	—	2	2	—	4	1	7	—	—	—	—	214	3	5
II. Statsrechnung früherer Jahre . .	2415	4½	—	—	5	5	7	—	—	—	—	8	9	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
III. Statsrechnung v. lauf. Jahr . .	127794	41½	—	2236	2	7	8½	1630	9	9	2	11029	8	2	9	4187	7	8	6¾	1	6	2	—	639	3	3
Summa	155363	49¾	—	2284	—	7	7	1641	6	6	3	11042	8	2	7	4188	2	—	3¾	1	6	2	—	853	7	6
Ausgabe.																										
I. Rückstände.	1983	28¼	—	—	9	7	6	—	—	—	—	3	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6
II. Statsrechn. früh. Jahre.	2984	47¼	—	—	1	8	6	—	—	—	—	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
III. Statsrechnung v. lauf. Jahr. . .	102883	11	—	1980	4	7	4	1484	8	—	4	9540	8	7	—	3131	1	5	9	1	6	2	—	672	5	2
Summa	107851	26½	—	1981	6	3	6	1484	8	—	4	9546	1	1	1	3131	1	5	9	1	6	2	—	675	7	8

Zu dem Inhalt der speziellen Rechnungsrubriken und Abtheilungen wurde Nachstehendes bemerkt, beziehungsweise von der Generalsynode beschlossen:

Die Rückstände sind im Verhältniß der Revenüen nicht besonders bedeutend, und werden künftig, in Folge einer erlassenen Vorschrift vom Jahre 1831, noch mehr beigebracht werden.

Die leitenden Grundsätze dieser Generalverfügung sind, daß die Beitreibung auf alle liquiden Posten unausgesetzt zu beginnen und fortzusetzen seyen, es wäre dann, daß auf der Fortsetzung der ökonomische Ruin eines oder des andern Schuldners erfolgen müßte, in welchen Fällen die Sache zur Entscheidung über die Fristen an die Ministerial-Section vorzulegen sey, eine Rücksicht, welche dieselbe als kirchliche Behörde nehmen zu müssen glaubt.

Zehntablösungs-Capital .	4111 fl.	3 kr.
hiezu nach voriger Rechnung pro 1831	1029 fl.	18 kr.
zusammen .	5140 fl.	21 kr.

Dies ist die Ablösungssumme für die dem unmittelbaren Kirchenärar zugestandenen Blutzehnten, welche in Folge des Ablösungsgesetzes von 1831 zu vereinnahmen sind.

Was sich bei der ersten Ansicht des Gesetzes schon voraussehen ließ, bestätigt die Erfahrung; es

verlieren die Berechtigten bei dieser Blutzehntablösung verhältnißmäßig nicht unbedeutend, so auch der Kirchenfonds.

Indessen liegen in der Natur der Abgabe und in den Umständen, welche die Erhebung begleiten, Gründe zur Beruhigung, namentlich für das Kirchenärar, und so mag denn der Verlust auch von seiner Seite verschmerzt werden.

Inzwischen ist über die Ablösung der übrigen Zehnten das Gesetz vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nro. 29. erschienen. Wenn dieses Gesetz, wie es von den Kammern modifizirt und angenommen und von dem Regenten bestätigt und promulgirt worden, den aufgestellten Wünschen nicht ganz entspricht, so ist es, seinem Gesammtinhalt nach, dem vorliegenden Kirchenfonds doch nicht bedenklich, und sicher ist, daß für das Interesse desselben, wie der übrigen Stiftungen die hohe Regierung wirkte, so weit, ihrer Ueberzeugung nach, Recht und Klugheit es vorzeichneten. Die hohe Kirchenregierung sucht, mit raschen Schritten, den voraussichtlichen Verlust am Vermögensstock, durch neue Liegenschaftserwerbungen zu decken. Sind auch im Laufe der allmählig fortschreitenden Ablösungen einige Opfer nicht zu umgehen, sie werden durch die Theilnahme an den Vortheilen derselben, mit dem zehntfreien Grundbesitz und mit Vereinfachung der Administration nahehin zu decken seyn,

und wie die Ablösungs-Capitalien angelegt werden, es wird dies ein festerer Besitz seyn, als die Zehntberechtigung, an welcher die Richtung der Zeit entschieden gerüttelt hat.

Dieß mögen allerdings Beruhigungsgründe für diesen allgemeinen Kirchenfonds seyn; sie sind es aber in geringerem Grade für die Pfarr- und Schulstellen, welchen ihr bisheriger Zehntbesitz ebenfalls zur Ablösung kömmt.

Mit ängstlichen Blicken in die Zukunft werfen diese Zehntberechtigten die gewichtige Frage auf: **Wo werden die Ablösungs-Capitalien sicher untergebracht, und woher beziehen wir für alle Zukunft die vollständige Entschädigung für unsere Zehntopfer?**

Ihre 7te Commission findet diesen schon von verschiedenen Seiten her angeregten Gegenstand von solch hoher Bedeutung, daß sie den Antrag stellen zu müssen glaubt, darüber eine eigene Commission niederzusetzen, und diese Sache ihrer reiflichen Berathung zu unterlegen, was auch von Seiten der Generalsynode beschlossen worden ist.

Haus- und Güterkaufschilling. Seit dem Bestehen der Kirchenverfassung sind am Grundstocks-Vermögen veräußert worden für

83,830 fl. 33 kr.

und zwar durch Verkauf an Güter und Gebäuden,

Ablösung von Grundzinsen und Erblehen, und Ablösung von Blutzehnten.

Die Nützlichkeit und Räthlichkeit dieser Veräußerung wurde nicht beanstandet, aber daran eine Lebensfrage geknüpft, nämlich: **Wie muß gesorgt werden, daß das vorhandene Grundstocksvermögen der Kirche für die Zukunft genügend verwahrt werde?**

Dieses heilige Vermächtniß frommer Voreltern, dem edlen Zwecke der Menschenbildung geweiht, darf nie der Gegenstand nachlässiger oder gewissenloser Verschleuderung werden.

Es wurde hierauf vorgeschlagen, daß entbehrliche Gebäude nur bedingter Weise, Güter aber nur in dem Falle zur Veräusserung frei gegeben werden, wenn selbige den reinen Ertrag von 3 pCt. nicht erreichen. Auch müßte der Erlös wieder zu Liegenschafts-Erwerbungen angelegt und dieß der nächsten Generalsynode nachgewiesen werden.

Zur Rubrik: **Persönliche Zulagen, Pensionen und Gratialien** wurde von der Commission bemerkt, daß eine Revision derselben sich empfehle, so weit solche nicht bereits vor sich gegangen und dieser Antrag auch zum Beschluß erhoben.

Wegen der schon vorn in Kürze bemerkten Pension des Professors der Theologie, Geheimen

Kirchenraths Daub zu Heidelberg mit jährlichen 1038 fl. Geld, 10 Malter Korn und 20 Malter Spelz, wurde von der Commission bemerkt, daß die Rückvergütung dieser dem Kirchenfonds ungebührlich belassenen Leistung aus der Staatskasse zu reclamiren sey, wenn gleich diejenigen Schritte, welche die oberste Kirchenbehörde im Jahr 1830 und 1831 bereits gethan hat, erfolglos geblieben sind.

Die Generalsynode erhob diesen Antrag zu ihrem Beschluß. Gleicher Antrag und gleicher Beschluß ergieng hinsichtlich der ebenfalls an den Förster Röderer zu Daisbach ungebührlich bezahlten Besoldung von jährlich 160 fl., indem auch hierin die bisherigen Reclamationen der Kirchenregierung zu keinem günstigen Resultat bis jetzt führten.

Gehalt des Verwaltungs-Personals:

Geld	10,607 fl. 2 kr.
Korn	35 Malter,
Gerst	5 „
Spelz	97 „
Haber	82 „
Wein	24 Ohm,

worunter 6153 fl. 52 kr. Beitrag zu den Regiekosten der obersten Kirchenbehörde begriffen sind. In dem Rechenschaftsbericht von 1831 ist der Wunsch ausgedrückt, daß, da eine Verminderung der Geschäfte auf längere Zeit nicht in Aussicht ge-

stellt ist, eine Vermehrung des Personals der Großherzoglichen Ministerialsection, und zwar für den administrativen Theil, endlich in Ausführung komme, in der Erwägung, daß sie zu Ausführung so manches Nützlichen nothwendig und die Ersparung der deßfallsigen Mehrausgaben im wahren Sinne keine Ersparniß sey.

In der Ueberzeugung, daß durch die bevorstehende Zehntablösung sich eine ungeheure Masse neuer Arbeiten ergebe, erhob die Commission vorstehenden Wunsch zu ihrem Antrag, welcher auch von der Generalsynode mit der Ausdehnung zum Beschluß erhoben wurde, daß eine gleiche Vermehrung des Personals auch auf der geistlichen Bank eintreten solle.

Wegen den noch bestehenden Grundzinsen wurde von der Commission der Antrag gemacht und von der Generalsynode zum Beschluß erhoben, daß die Ablösung derselben, da, wo ihre Beibehaltung für den Kirchenfonds sich nicht nützlich erweist, vollends auszuführen sey, überall, wo dieß ohne Widerstreben und Nachtheil für die Pflichtigen geschehen kann.

Ankauf von Gebäuden und Grundstücken. Unter dieser Rubrik wurde verwendet bis 1ten Juni 1833 87,283 fl. 22 kr.

Die jährliche Rente dieser Erwerbungen ist im niedrigsten Betrag zu 4 pCt., im höchsten zu 10 pCt. angegeben; sie scheinen hiernach für das Kirchen-Aerar sehr vortheilhaft ausgefallen zu seyn.

Möchte es den Anstrengungen unserer obersten Kirchenbehörde gelingen, auch ferner Acquisitionen mit demselben Glück zu verwirklichen.

Nach Vergleichung dieser Erwerbungen im Betrage zu . . . . 87,283 fl. 22 kr.
gegen den vorn auf . . . . . 83,830 fl. 33 kr.
berechneten Erlös aus veräußerter Liegenschaft ist dieser Kaufschilling nicht nur vollständig wieder angelegt, sondern der letztere übersteigt den erstern noch um 3452 fl. 49 kr.

An den Commissionsbericht, der in Vorstehendem auszugsweise zugleich mit den Synodalbeschlüssen gegeben ist, wurden noch folgende Betrachtungen angeknüpft:

1) Der erste Punkt betrifft die bisher entbehrte **Superrevision sämmtlicher zum Ressort der evangelischen Kirchensection gehörenden Rechnungen.** Angelegentlich betrieb die oberste Kirchenbehörde eine solche Anstalt, indem sie höchsten Orts ausführte, daß diese Superrevision in ihrer Mitwirkung eben so wohl den Eifer der aufsehenden Behörde erkenne, als gegen menschliche Irrungen wirke. Was die Ordnung des Dienstes so dringend erheischt, ist der Kirchenregierung gelungen, indem nunmehr entschieden ist, daß die Kirchenfonds-Rechnungen Großherzoglicher Oberrechnungskammer zur Superrevision vorgelegt werden.

Wie hierdurch unsere evangelische Landeskirche und mit ihr die hochwürdige Generalsynode eine weitere Garantie für die verfassungsmäßige Verwaltung unseres Kirchenvermögens erhält, wird gewiß allgemeine Anerkennung finden.

2) Die Frage: **Wer soll dereinst an den Vermögensüberschüssen Theil nehmen, und in welchem Verhältniß?** ist eine gewichtige Frage.

Sie findet zwar in der Beilage D. zur Unionsurkunde hierüber fest ausgesprochene Grundsätze; allein bisher konnten die deßfallsigen Vorschriften noch nicht erfüllt werden.

Ihr Berichtserstatter ist so glücklich, Ihnen anzukündigen, daß nach einem — uns so eben zugekommenen Rescript Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. Nro. 1747. auf Antrag der Kirchenregierung nunmehr die 27 in der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden vom 1. Juni 1834 an, zum Mitgenuß an dem Ertrag des in Frage stehenden Fonds, nach den Bestimmungen der Unionsurkunde Lit. D. §. 3. zugelassen werden sollen.

So ist denn nun diesem Akt der Gerechtigkeit vollständig Genüge geleistet, und das Verschulden der Vorzeit an diesen 27 unschuldigen Gemeinden wieder gut gemacht.

Unserer Zeit war es vorbehalten, dem Geiste der Union, dem Geiste des Christenthums zu entsprechen, und eine Wunde zu heilen, die seit 129 Jahren nicht vernarben konnte.

Wie nun nach dieser durch die Gerechtigkeit gebotenen Befriedigung der ausgefallenen Gemeinden, und nach Hinterlegung eines Deckungsfonds für die Zukunft, sich auch weitere Revenüen-Ueberschüsse ergeben, so möge unsere Kirchenregierung solche anlegen zu besserer Dotation der Pfarr- und Schulstellen nach Maßgabe der Kirchenverfassung, und wir Alle mögen uns des Segens der göttlichen Vorsehung freuen, dem wir solch gedeihlichen Erfolg zu verdanken haben.

Endlich nach geschlossener Diskussion bittet der Berichtserstatter,

Abgeordneter **Wagner**,

um das Wort und spricht Folgendes:

Wenn ich Ihnen, meine Herren! für die große Nachsicht danke, mit welcher Sie die geringen Leistungen Ihres Berichtserstatters aufgenommen haben, so finde ich mich zugleich verpflichtet, Ihnen, nach nunmehr geschlossener Diskussion, den Antrag zu stellen, den würdigen Mitgliedern unserer Kirchenregierung für die besonders ausgezeichnete Verwaltung unseres Kirchenvermögens, welche die erfreulichsten Resultate herbeigeführt, den ungetheilten Dank der Synode auszusprechen.

Nachdem sämmtliche Mitglieder der Generalsynode, tief ergriffen von der Wahrheit dieser Worte, sich mit lebhafter Aeußerung des Dankgefühls zu freudiger Anerkennung erhoben hatten, erklärt vom Präsidentenstuhl aufstehend, der

Vicepräsident Geheimerath v. Berg:

Er halte sich in seiner Stellung als Director der evangelischen Kirchen-Ministerialsection für verpflichtet, der hochwürdigen Generalsynode für die eben so gütige als ehrenvolle Anerkennung und Beurtheilung der Leistungen und Bestrebungen der gegenwärtigen oberen kirchlichen Administration die Gesinnungen des verbindlichsten und gerührtesten Dankes auszudrücken.

Ministerialrath Beger:

Er erlaube sich der herzerhebenden Anerkennung der hochwürdigen Versammlung eine Anerkennung beizufügen, welche Sie, die hochwürdige Synode, selbst betreffe, die Anerkennung nämlich, daß hier wie in der Commission nur ein Streben sichtbar gewesen sey, das Streben, das Beste der Kirche mit der Wahrheit und dem Rechte zu pflegen.

Wo eine solche Gesinnung herrsche, wie sie die gegenwärtige hochwürdige Versammlung beseele, da werde die Pflicht, Vorlage über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu machen, zugleich zum Vergnügen.

Auszug

aus dem

Commissionsbericht der 7ten Commission,

über die Verwaltung

1) der Kirchenschaffnei Rhein-Bischofsheim,
2) des Lahrer Stifts-Fonds, und
3) des St. Jacobs-Fonds in Gernsbach.

Erstattet von dem

Abgeordneten Paravicini.

Nebst kurzer Deutung

der darauf gefolgten

Synodal-Verhandlungen.

Dem Unterzeichneten ist die Ehre geworden, über die Würdigung obiger 3 Distrikts-Fonds Bericht zu erstatten.

Großherzogliche Ministerial-Section hat uns nicht nur die Rechnungen mit Beilagen, sondern auch die Rechenschaftsberichte mit den übrigen einschlägigen Acten bereitwillig vorgelegt, und wir sind dadurch in den Stand gesetzt, nachstehende Bemerkun-

gen hochwürdiger Generalsynode zur Würdigung vorzulegen.

Was die Rechnungen dieses Fonds selbst betrifft, so haben wir solche unter Benutzung der Rechenschaftsberichte, welche die Kirchenregierung höchsten Orts ablegte, nach ihrer Einnahme und Ausgabe durchgegangen, und geben nun das Ergebniß dieser Prüfung in ihren Hauptbeziehungen mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf das Rechnungs-Jahr 1832 bis 1833.

Kirchenschaffnei Rhein-Bischofsheim.

E i n n a h m e.

I. Rückstände:

1220 fl. 45 kr. — haben im Verhältniß vorigen Jahrs, wo solche betrugen 2934 fl. 57 kr., bedeutend abgenommen. Da die Gegend von Rhein-Bischofsheim durch Ueberschwemmungen bedeutend gelitten hat, so ist der Rückstand nicht zu tadeln; man hat die Hoffnung, wenn nicht neue Unglücksfälle diese Gegend treffen, denselben ganz verschwinden zu sehen.

III. 1) Aus Gebäuden und Grundstücken wurde eingenommen:

an Geld	3619 fl. 54 kr.	
„ Waizen	80,474	Becher.
„ Korn	375,595	„

Es ergab sich hier eine Vermehrung durch erzielte höhere Güterpachtzinse und Pachtertrag von wenigen neu acquirirten Güterstücken.

Die Güter bestehen nach einem Verzeichniß vom 20ten Juni 1831 in

Rebland.			Ackerland.			Wiesen.		
M.	V.	R.	M.	V.	R.	M.	V.	R.
—	2	3	101	1	29	299	1	26
—	—	—	402	1	10	—	—	—
—	2	3	503	2	39	299	1	26

III. 2) Aus dem Wald wurden erlöst 185 fl. aus dem im Korker Heiligenbosch versteigerten Holz.

Im Ganzen besitzt der Fonds nur circa 27 Jauchert Wald.

III. 8) Zehntrenten.

An Geld	3123 fl. 50 kr.	
„ Waizen	160,089	Becher.
„ Korn	137,644	„
„ Gerste	117,906	„
„ Haber	65,388	„

In dem letzten Jahre erscheint solche größer, als voriges Jahr, welches hauptsächlich daher rührt, daß keine Beschädigungen der Früchte auf dem Halme eintraten, wie im vorigen Jahr der Fall war.

Diese nicht unbedeutende Zehntrente wird erhoben

in 17 Orten in dem Amt Rhein-Bischofsheim,
„ 14 „ „ „ „ Kork,

in 31 Orten, und zum größten Theil in Gemeinschaft mit der großherzoglichen Domänen-Verwaltung Kork.

Die Ablösung dieser Revenue ist bedeutend, und Ihre Commission bezieht sich auf das, was sie in diesem Punct der hohen General-Synode bei dem Pfälzer Fonds vorzuschlagen die Ehre hatte.

Ausgabe.

I. Rückstände.

6 fl. — äusserst unbedeutend.

III. 3) Die Gehalte für Kirchen- und Schuldienste betragen:

Geld. fl.	kr.	Waizen. M.	Korn. M.	Gerste. M.	Haber. M.
4960	12½.	98,915.	153,313.	53,618.	18,897.

Die Verwendung für den Schullehrer Steiner in Lichtenau, der im Jahr 1830 nach Amerika zog, fand anfänglich bei der Commission Anstand. Auf Vorlage der Acten der hohen Kirchenregierung, welche diese Verwendung genügend begründen, beruhigte sich die Commission, und die Synode fand diese Ausgabe ebenfalls gerechtfertigt, zumal da der Vorschuß sammt Zinsen bereits zurück erstattet ist.

III. 6) Gratialien.

Bei der Rubrik Gratialien wird bemerkt, daß zur Austheilung an die Armen jährlich an das

Amt	Rhein=Bischofsheim	200 fl.
"	Kork	600 fl.
		800 fl.

abgegeben werden. Die Gemeinden aus dem Bezirke Kork wollen indessen die ihnen bisher zu Theil gewordene Gabe nicht als ein Gnadengeschenk, sondern als eine ihnen rechtlich gebührende betrachten. Die großherzogliche Ministerial=Section ist damit beschäftigt, die Sache genau in ihrem Entstehen zu untersuchen, und wir dürfen hoffen, daß dieser Gegenstand, nach Befund der Ansprüche, gerechte Erledigung finden, und kein berechtigter Ort werde unbefriedigt gelassen werden.

III. 7) Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr= und Schulhäuser.

3,305 fl. 38½ kr.

In Hesselhurst wurde eine neue Kirche gebaut, deren Kostenbetrag nicht über 8000 fl. kommen sollte; allein das Terrain zeigte sich bei Grabung des Fundaments so seicht, daß ohne Gefahr das Gebäude nach dem früheren Plane nicht ausgeführt werden konnte; es mußte mittelst pilotirter Pfeiler und Erdbögen ein solides Fundament gelegt werden, was den Kosten=Aufwand allein um 1133 fl. vermehrte. Im Jahre 1833 kommen die letzten Ausgaben für diesen Neubau vor, der im Jahr 1831 begonnen wurde.

III. 9) Nachlaß.

An Geld 60 fl. 20 kr.

Es ergab sich hier eine Minder-Ausgabe gegen vorige Rechnung von 1086 fl. 18 kr. 6216 Becher Waizen, 6216 B. Korn, welches das Resultat der bessern Erndte ist, und daß solche von keinem außerordentlichen Unfall betroffen wurde, so daß bis auf die wenigen 60 fl. 20 kr. die ganze Einnahme erhalten werden konnte.

III. 11. Gehalte des Verwaltungs-Personals.

Geld	1728 fl.	6 kr.
Waizen	7713	Becher,
Korn	7713	„
Gerste	7713	„
Haber	13,498	„

worunter an Beiträgen zur Kirchen-Regie-Kasse dahier 1025 fl. begriffen sind, und wobei nichts zu erinnern war.

III. 25) Ausserordentliche Ausgaben.

Von 1831 an hat diese Rubrik eine Verminderung von 2200 fl. erlitten, die bis dahin an die Universität Heidelberg bezahlt wurden, welcher Minder-Aufwand lediglich der gerechten Berücksichtigung des Antrags großherzogl. Ministerial-Section zuzuschreiben ist.

B) Einnahme vom Vermögensstock.

17. Gült-Ablösungs-Kapital.

Sind keine Grundzinse mehr vorhanden, daher auch nichts einkommen kann.

18. und 19. kommt nichts vor.

19½. Zehntablösungs-Kapital.

15 fl. durch Burkard et Comp. in Basel abgelöstes Zehnt-Surrogat, das auf zwei Grundstücken im Sommerfeld haftete.

20. Haus- und Güter-Kaufschilling.

Im letzten Jahre fand keine Güterveräusserung Statt. Den in vorhergehender Rechnung Statt gehabten Verkauf findet Ihre Commission hinlänglich gerechtfertigt, und bezieht sich auf ihren Antrag bei der Pfälzer Rechnung.

B. Ausgabe auf Vermögensstock.

26. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken.

13 fl. 29 kr. für 12° 92′ Ackerland, im Hausgreuther Bann, das nach seiner jetzigen Verpachtung nur 3% rentirt, für die Folge aber mehr abwerfen wird, da es neben dem Kirchengut liegt, und solches nicht mehr der Beschädigung ausgesetzt ist.

28. Ablösung von Lasten.

1 fl. 9 kr. wurden für Ablösung der auf den Gütern, HausgereutherBanns, ruhenden Beet bezahlt.

29. Verlust am Stockvermögen.

20 fl. 20 kr. rühren vom Gant des Johann Köchle in Neufreistett her, die zur Zahlung der Forderung 1ter Klasse beigetragen werden mußten. — Dieser unbedeutende Verlust von einem mobilen Activ-Vermögen à 235,000 fl. ist nicht in Anschlag zu bringen.

24. Wiederersatz von Vorschüssen.

1650 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr. Diese bestehen:

Der Etappenkasse Offenburg modo den Amtsgemeinden incl. Zinsen . .	711 fl. 45 kr.
Dieser Forderungsgegenstand ist seiner Erledigung nahe gerückt.	
Gemeinde Neufreistett desgl.	600 fl. —
Der Pfarrei Sand . .	179 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr.
Vorschußrest von Erwerbung eines zu einem Garten wohlgelegenen Grundstücks herrührend. Die Schuld wird in jährlichen zinsbaren Raten abgetragen.	
Dem Schullehrer Gockel in Leutesheim Vorschuß . . .	10 fl. —
zur Bestreitung seiner Aufzugskosten, der im Jahr 18$\frac{33}{34}$ wieder eingebracht seyn wird.	
Dem Zehntrenovations-Commissär Frosch	150 fl. —
	1650 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.

Bevor ein Zehntablösungsgesetz in Aussicht gestellt war, ordnete man die Renovation einiger Zehnten an, sobald aber dasselbe angekündigt war, wurde dieses Geschäft eingestellt, mit Ausnahme von Eckartsweier, woselbst die Zehntberechtigung in mehreren Districten strittig gefunden wurde. Die dießfälligen Untersuchungen und Verhandlungen mit großherzoglicher Hofdomänenkammer sind noch im Gange. Dem Commissär mußte aber auf seinen Verdienst eine Abschlags-Zahlung geleistet werden, welche hier ihre Stelle fand.

Die auf den Ertrag des Kirchenvermögens bezügliche Einnahme stellt sich vom 1. Juni 1832 —1833 in umstehender Uebersicht dar.

	Geld.		Waizen.	Korn.	Gerste.	Haber.
	fl.	kr.	Becher.	Becher.	Becher.	Becher.
Rückstände vom vorigen Jahr . . .	2,934	57	—,—	—,—	—,—	—,—
Etatsrechnung früherer Jahre . . .	24	57	—,—	746	—,—	—,—
" vom laufenden Jahr .	20,429	59½	267,600	534,109	140,607	80,505
	23,389	53½	267,600	534,855	140,607	80,505
Die auf den Ertrag des Vermögens bezügliche Ausgabe war:						
Rückstände vom vorigen Jahr . . .	1,139	51	—,—	—,—	—,—	—,—
Etatsrechnung früherer Jahre . . .	426	52	—,—	373	—,—	—,—
" vom laufenden Jahr .	18,532	44	185,570	286,472	87,767	55,945
	20,099	27	185,570	286,845	87,767	55,945

Vermögens-Berechnung der Kirchenschaffnei Rhein-Bischofsheim.

	fl.	kr.
A. Vorräthe.		
1) Kassenvorrath . . .	5,924	46
2) Naturalienvorrath		
a. Waizen 153,600 Becher à 10 fl. 1536 fl — kr.		
b. Korn 350,730 Becher à 6½ fl. 2279 fl. 45 kr.		
c. Gerste 91,480 Becher à 6½ fl. 594 fl. 38 kr.		
d. Haber 48,780 Becher à 5 fl. 243 fl. 54 kr.		
	4,654	17
3) Geräthschaften bei der Administration . . .	198	28
	10,777	31
B. Gefällausstände .	1,220	45
C. Ersatzposten .	1,650	56½
D. Mobiliarisirter Vermögensstock, Activ-Capitalien . .	234,619	52
	248,269	4½
davon gehen ab Passiv-Reste der laufenden Rechnung . .	6	—
Mobiles Vermögen auf den 1. Juni 1833	248,263	4½

	fl.	kr.
Transport	248,263	4½
Am 1. Juni 1832 wurde das Netto-Vermögen angegeben zu .	244,226	2½
Das Vermögen hat sich also vermehrt in diesem Jahr um . .	4,037	2
Dazu Verwendungen auf Erwerbungen Lit. B. 26. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken . .	13	29
und nach Lit. B. 28. Ablösung von Lasten	1	9
	4,051	40
Das Vermögen des Fonds besteht auf den 1. Juni 1833 in mobilem Vermögens-Ueberschuß . .	248,263	4½
Dazu Anschlag des Mobiliar-Vermögens nach der Darstellung der Receptur	366,270	—
Gesammt-Vermögen des Fonds	614,533	4½
1833 besteht das mobile Vermögen in	248,263	4½
1821 bestund solches in . .	235,762	8½
Vermehrung seit 1821 um .	12,500	56

Lahrer Stiftsschaffnei-Fonds.

Die Haupt-Einnahmen bestehen

1) aus Gebäuden und Grundstücken

in 2901 fl. 23 kr. in Geld,
7440 Becher Waizen,
79,396 „ Halbwaizen,
22,308 „ Haber.

Laut Verzeichniß von 1831 bestunden die verpachteten Güter in

Ackerland.		Wiesen.		
Sester.	Rth.	Sester.	Rth.	Sester à 80 □ Rth.
942	44 —	251	22½	

und ertrugen 3377 fl. 56 kr. Die Früchte zum Durchschnittspreise berechnet.

2) aus dem Wald,

bestehend aus 645 Sester 36 Ruthen, eingetheilt in 100 Schläge, sind aber ausgehauen, und nur wenig haubares Holz vorhanden, wovon das Besoldungsholz jährlich abgegeben wird, so weit es reicht, und das Uebrige verkauft.

In dem Rechnungsjahr 1833 wurden erlöst: 292 fl. 19 kr. Die bedeutendsten Ausgaben bestehen in

Staats-, Gemeinde- und andern öffentlichen Ausgaben

Summa 680 fl. 35 kr.

Bis zum Juni 1831 mußte dieser Fonds zur Dotation der Universität Heidelberg 600 fl. jährlich beitragen, was aber von da an aufhört.

Gehalt des Verwaltungs-Personals.

Geld	968 fl. 20 kr.
Halbwaizen	12,746 Becher,
Haber	14,870 "
Wein	7220 Gl.

worunter 492 fl. 20 kr. Beitrag zur Kirchen-Regie-Kasse.

Die auf den Ertrag des Kirchen-Vermögens bezügliche Einnahme stellt sich vom 1ten Juni 1832 bis 1833 in nebenstehender Uebersicht dar.

	Geld.		Waizen.	Halb-waizen.	Molzer.	Haber.	Wein.
	fl.	kr.	Becher.	Becher.	Becher.	Becher.	Gl.
Rückstände vom vorigen Jahr	330	46	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Etatsrechnung früherer Jahre	—	—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
" v. laufenden Jahre	10,190	21½	7,440	238,625	29,607	113,397	37,275
	10,521	7½	7,440	238,625	29,607	113,397	37,275
Die auf den Ertrag des Vermögens bezügliche Ausgabe war:							
Rückstände vom vorigen Jahr	—	—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Etatsrechnung vom vor. Jahr	—	—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
" vom lauf. Jahr	7,347	36	7,252	225,156	28,407	110,958	67,855
	—	—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Das Deficit an Wein wurde durch Vorrath des vor. Jahrs gedeckt.							

Vermögens-Berechnung der Stiftsschaffnei Lahr.

	fl.	kr.
A) Vorräthe:		
1) Kassenvorrath . . .	338	21½
2) Naturalienvorrath:		
a. Waizen 2,150 V. à 11 fl. 40 kr. p. M. — 25 fl. 5 kr.		
b. Halbwaizen 103,377 V. à 8 fl. 50 kr. p. M. — 913 fl. 9 kr.		
c. Molzer 7,059 V. à 6 fl. 54 kr. p. M. — 48 fl. 42 kr.		
d. Haber 38,128 V. à 4 fl. 4 kr. p. M. — 155 fl. 3 kr.		
e. Wein 143,484 Gl. à 10 fl. 48 kr. p. O. — 1549 fl. 38 kr.		
	2,691	37
3) Geräthschaften bei der Administration	2,038	51
	5,068	49½
B. Gefällausstände .	285	43
C. Ersatz . . .	—	—
D. Mobiliarisirter Vermögensstock: (fl. / kr.)		
1) Gültablösungscapital 164 fl. 30 kr.		
2) Haus- u. Güterkaufschilling 226 fl. 40 kr.		
3) Activ-Capitalien 133,998 fl. 46 kr.		
	134,389	56
	139,744	28½

	fl.	kr.
Transport	139,744	28½
Fernd stellte sich das mobiliarisirte Vermögen dieses Fonds auf .	136,975	45½
Der Fond hat sich also vermehrt um	2,768	43
Rechnet man hievon noch ab das Ablösungscapital vom Blutzehnten zu Lahr und Burgheim 123 fl.		
Frohndrecht zu Mietersheim 76 „	199	—
Die Vermögenszunahme beträgt sonach effectiv	2,569	43
Das Activvermögen beträgt .	139,744	28½
Der Steuer-Anschlag der Liegenschaften ꝛc. ꝛc. . . .	176,948	46
Vermögensstand	316,693	14
Das Activvermögen v. 1833 bestund in	139,744	28
„ „ v. 1821 „ „	110,170	57
Demnach eine Vermehrung in 12 Jahren um . . .	29,573	31

St. Jakobs-Fonds in Gernsbach.

Aus Gebäuden und Grundstücken wurden erhoben:

30 fl. 10 kr. Geld — 17,851 B. Korn.

Der Waldertrag von 60 Morgen war seit mehreren Jahren unbedeutend; doch hat das letzte Jahr ein besseres Ergebniß geliefert, nämlich einen Erlös von 70 fl. 10 kr. Wenn indessen durchschnittlich ein nachhaltiger reiner Ertrag von 3 Procent nicht zu erzielen ist, so glaubt die Kirchenregierung die Veräusserung desselben veranlassen zu müssen, was auch von der Synode unter der Voraussetzung zugegeben wird, daß der Erlös wieder in Grundstock, und zwar zu einem höheren reinen Ertrag als bisher, untergebracht werde.

Die Verwaltungskosten betragen

198 fl. 4 kr. 1,742 B. Roggen,

worunter 123 fl. 4 kr. Beiträge zur Kirchen-Regiekasse sich befinden, die vom 1. Juni 1834 an hinwegfallen, da dieser Fonds als Localfonds erkannt worden ist, in die Verwaltung des Kirchengemeinderaths übergeht, und von der Regierung des Mittel-Rheinkreises künftig zuerst beaufsichtigt wird.

Die Zehntrevenue beträgt:

Geld.	Roggen.	Gerste.	Dinkel.
1118 fl 39½ kr.	45,116 B.	29,920 B.	36,464 B.

Waizen.	Welschkorn.	Haber.	Wein.
2,850 B.	5,200 B.	3,294 B.	7000 Gl.

Die Ausgabe hierauf von

146 fl. 10 kr. — 1,740 B. Roggen

ist allerdings bedeutend, wie in dem vorliegenden Rechenschafts-Bericht selbst niedergelegt ist; da aber die Erhebung in 28 verschiedenen Orten, worunter auch ein würtembergischer ist, Statt hat, so ist es nicht auffallend.

Der Gefäll-Ausstand von 1353 fl. 31½ kr. ist bei dieser Verrechnung stark, und daher dem Verrechner mehr Eifer und Nachdruck von der Kirchenregierung bereits empfohlen worden.

Die auf den Ertrag des Kirchen-Vermögens bezügliche Einnahme stellt sich vom 1. Juni 1832 bis 1833 in umstehender Uebersicht dar.

	Geld.		Korn.	Gerste.	Dinkel.	Waizen	Welschkorn	Haber.	Wein.
	fl.	kr.	Becher.	Becher.	Becher.	Becher.	Becher.	Becher.	Gl.
Rückstände vom vorigen Jahr . .	1347	43½	—	—	—	—	—	—	—
Etatsrechnung früherer Jahre . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" vom laufenden Jahre	3223	45½	81,408	29,920	36.464	2,850	5,200	10,799	18,606
	4571	29	81,408	29,920	36,464	2,850	5,200	10,799	18,606
Die auf den Ertrag bezügliche Ausgabe war:									
Rückstände vom vorigen Jahr . .	18	55½	—	—	—	—	—	—	—
Etatsrechnung früherer Jahre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" vom laufenden Jahre .	2751	57	63,007	4,320	25,484	950	870	3,679	18,606
	2770	52½	63,007	4,320	25,484	950	870	3,679	18,606

Vermögensberechnung des Sct. Jakobs-Fonds in Gernsbach.

	fl.	kr.
A. Vorrath:		
1) Kassenvorrath	625	16½
2) Naturalien-Vorräthe . .	607	9
3) Geräthschaften bei d. Administration	54	4
B. Gefäll-Ausstände	1,353	31½
C. Ersatz	—	—
D. 3 Activcapitalien	30,227	21
	32,867	22
An Passivresten haften hierauf .	42	29½
Mobiles Vermögen am 1. Juni 1833	32,824	52½
Am 1. Juni 1832 wurde das Vermögen angegeben zu . .	32,218	14
Das Vermögen hat sich also vermehrt um	606	38
Das Vermögen am 1. Juni 1833 besteht an mobilem Vermögens-Ueberschuß in	32,824	52½
Dazu Anschlag des Immobiliar-Vermögens	72,770	—
Das Gesammt-Vermögen des Fonds in	105,594	52½

Das Mobiliar-Vermögen bestund am Schlusse des Rechnungsjahrs

	1833 in	32,824	fl.	52	kr.
	1821 in	24,785	fl.	47	kr.
erscheint eine Vermehrung von		8,039	fl.	5	kr.

Gewiß eine schöne Vermehrung, die Beruhigung für die Zukunft verschafft!

Nun müssen wir einer an hochwürdige Generalsynode gerichteten und der 7ten Commission zugegangenen Eingabe der Bürgermeister des Amtes Kork erwähnen. — In dieser Vorstellung beschweren sich die besagten Bürgermeister dahin, daß

1) die berechtigten Gemeinden von dem Stand des ganzen Vermögens gar keine Kenntniß erhielten, und so ungewiß in der Sache seyen, daß sie nicht einmal anzugeben wüßten, welche von beiden Meinungen des Publicums richtig seye, ob jene, welche das Vermögen auf eine Million, oder die Andern, welche solches nur zu einer halben Million angeben.

2) Daß der Fonds seiner Bestimmung nach nicht verwaltet werde, indem die Baulichkeiten von Kirchen und Schulen den Gemeinden aufgebürdet, dagegen

3) den Pfarrern des Bezirks sehr beträchtliche Besoldungs-Zulagen ertheilt würden, weßwegen

4) die Gemeinden um Aufstellung eines Verwaltungsraths aus der Mitte der Stiftungsangehörigen anstehen, zugleich

5) Ansprüche an den Dispensations-Gelder-Fonds und Gutleuthaus-Fonds erheben.

Nachdem ein Mitglied der Kirchen-Regierung über diese Sache die nöthige Aufklärung ertheilt, so wurde, nach mehrseitiger Erörterung des Gegenstandes, von der Commission der einstimmige Beschluß gefaßt, hochwürdige Generalsynode möchte beschließen, die Eingabe der obengenannten Bürgermeister großherzoglicher Ministerial-Section mit dem Wunsche zu übergeben, die Reclamanten darüber zu belehren, daß die Kirchengemeinderäthe über den jeweiligen Stand des Kirchenfonds, nach einer zu erwartenden höchsten Vorschrift, von Zeit zu Zeit werden in Kenntniß gesetzt werden.

Von Seiten der Generalsynode wurde jedoch nach umständlicher Erörterung des Inhalts dieser Eingabe in formeller und materieller Beziehung beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Zum Beschlusse bemerkt der Bericht, daß bei diesen 3 Fonds ein geregelter Zustand des Verwaltungs- und Rechnungswesens von allen Seiten her sichtbar ist, und daß die Verrechnungen einer allgemein fortschreitenden Verbesserung entgegengehen, welcher Ansicht und Anerkennung die Synode beigetreten ist. Karlsruhe den 31. Mai 1834.

C. F. A. Paravicini.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die evangelisch-protestantische General-Synode des Großherzogthums Baden im Jahr 1834

Bd.: 2 : enthält Bericht der sechsten Commission, die Revision der Kirchenv erfassung betreffend ...

Carlsruhe 1834

H.ref. 162 o-1/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449110-0